



DStGB

Deutscher Städte-
und Gemeindebund

BONNER BÜRO

DStGB
Bonner Büro

August-Bebel-Allee 6
53175 Bonn

Telefon: 0228-95962-0
Telefax: 0228-95962-22

E-Mail: dstgb_bonn@dstgb.de

Marienstraße 6
12207 Berlin

Telefon: 030-77307-0
Telefax: 030-77307-200

Internet: www.dstgb.de
E-Mail: dstgb@dstgb.de

Bundesministerium für Umwelt,
Naturschutz und nukleare Sicherheit
Herrn Referatsleiter

[REDACTED]

N II 1

Postfach 12 06 29
53048 Bonn

Per E-Mail: [REDACTED]

Datum
15.10.2020

Aktenzeichen
III/4 busb

Bearbeiter/Durchwahl/E-Mail

[REDACTED]

Stellungnahme zum Referentenentwurf für ein Gesetz zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland (Insektenschutzgesetz)

Sehr geehrter Herr [REDACTED],
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Übermittlung des Referentenentwurfs für ein Gesetz zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland (Insektenschutzgesetz). Wir begrüßen darüber hinaus das mit dem Aktionsprogramm Insektenschutz durch die Bundesregierung gesetzte Ziel, den zentralen Ursachen des Insektensterbens entgegenzuwirken und nehmen zu dem vorgelegten Insektenschutzgesetz, das Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der jeweils aktuellen Fassung vorsieht, wie folgt Stellung:

Zu Art. 1 – Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes

Zu §§ 1 Abs.7, 2 Abs. 7

Die mit der Einfügung von § 1 Abs. 7, § 2 Abs. 7 BNatSchG beabsichtigte Rechts- und Verwaltungsvereinfachung erscheint kritisch. Zum einen betrifft dies die Unbestimmtheit eines begrenzten Zeitraumes des § 1 Abs. 7 BNatSchG, innerhalb dessen bei Flächen mit Natur auf Zeit die Umkehrbarkeit der Nutzungsaufgabe mit Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes ohne Kompensation zulässig wäre. Potentiell steigt der naturschutzfachliche Wert von Flächen mit Natur mit jedem Jahr der Nutzungsaufgabe oder eigendynamischen Entwicklung.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass die artenschutzrechtlichen Belange bestehen bleiben und somit eine Besiedlung mit streng geschützten Arten (§ 44 BNatSchG) absehbar ist und bei der Rückführung auch berücksichtigt werden

muss. Die naturschutzfachliche Wertsteigerung differenziert sich zudem noch nach dem sich entwickelnden Biotoptyp, beispielweise Ruderalflur oder Wald.

Wünschenswert für die Rechts- und Verwaltungsvereinfachung der Aufsichtsbehörden wäre eine klare Befristung, erforderlichenfalls mit einer Differenzierung nach Biotoptypen. Die Regelungen zu Natur auf Zeit widersprechen insbesondere den allgemeinen Grundsätzen der Eingriffsregelung einschließlich deren Pflicht zur Kompensation nach angemessener Zeit und in vorgegebenen Umfang, die aufgrund einer fachgutachterlichen Bewertung festgesetzt wird. Bei der eigendynamischen Entwicklung von ungestörten Flächen bis hin zur Entstehung von Wald, welche in den verschiedenen Landeswaldgesetzen zudem uneinheitlich geregelt ist, bedarf es rechtlich zuverlässiger Schwellenwerte zur zulässigen Rückführung in den ursprünglichen Zustand. Versäumnisse der Nichtbewirtschaftung und bewusstes Zulassen eigendynamischer Entwicklung sind hierbei differenziert zu betrachten. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die Regelungen für Natur auf Zeit in Anbetracht des dringenden Handlungsbedarfes mitgetragen werden, dennoch müssen Zeitvorgaben für eine ausgleichsfreie Rückführung getroffen werden.

Zu § 39 Abs. 4a BNatSchG

§ 39 Abs. 4a BNatSchG stellt bestimmte Arten von Untersuchungen mit Hinweis auf den vernünftigen Grund, das Untersuchungsziel, die Fachkunde der Ausführenden und die Durchführung unter größtmögliche Schonung von Untersuchungsobjekten in Bezug auf die Verbote des § 39 Abs. 1 Ziff. 1 bis 3 BNatSchG frei. Damit sind die Belange der Tierethik und des Tierschutzes, insbesondere den Stress beim Fangen, der Probennahme, die Datenerhebung und bei einer unbeabsichtigten Tötung nur unzureichend berücksichtigt. Hinweise auf die geltenden Bestimmungen bei der Durchführung von Tierversuchen und die Einhaltung des Tierschutzes betreffend wären zu ergänzen. Hier ist Regelungs- und Nachbesserungsbedarf erkennbar.

Die derzeitigen Regelungen des § 15 BNatSchG zur Umsetzung der Kompensationspflicht nach einer angemessenen Frist und in vorgegebenen Umfang erst nach dem vollzogenen Eingriff schonen vor allem die Säumigen, die es unterlassen, dieser Pflicht nachzukommen. In der Praxis hat es sich als schwierig erwiesen, Säumnisse zu ahnden, weil die angemessene Frist keine klare Definition darstellt. Bei Kompensationsmaßnahmen handelt es sich um Flächenaufwertungen, die auch der Insektenvielfalt zugutekommen. Daher wäre eine einschlägige Regelung im Zuge dieser Gesetzesinitiative anzustreben. Regelungen, die ähnlich den walddrechtlichen Bestimmungen des Landes Niedersachsen den in der Umsetzung Säumigen nach drei Jahren einen anteiligen Zuschlag auf den bestehenden Kompensationsumfang auferlegen, wären im Sinne einer Rechts- und Verwaltungsvereinfachung angemessen, die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen durchzusetzen. Die Motivation der Vorhabenträger Kompensationsmaßnahmen zu realisieren, dürfte steigen, wenn Verzögerungen konkrete Folgen hätten. Dies ist auch die eigentliche Intention meines Änderungsvorschlages, denn durch derartige Verzögerungen wird ein erheblicher Anteil an Lebensraum und oft langjährig entzogen. Mit dem Flächenaufschlag könnte dem Insektensterben ebenfalls deutlich entgegengewirkt werden.

Zu § 41a i.V.m. 54 Abs. 4d BNatSchG

In Gestalt des neuen § 41a BNatSchG sollen Regelungen zum „Schutz von Tieren und Pflanzen vor nachteiligen Auswirkungen von Beleuchtungen“ getroffen werden. Danach sollen u. a. „neu zu errichtende Beleuchtungen an Straßen und Wegen“ technisch und konstruktiv so angebracht, mit Leuchtmitteln versehen und so betrieben werden, „dass Tiere und Pflanzen wild lebender Arten vor nachteiligen Auswirkungen durch Lichtemissionen geschützt sind, die nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 4d BNatSchG vermeidbar sind.“

Dies soll auch für eine „wesentliche Änderung“ der genannten Beleuchtungen gelten. Schließlich sind auch Bestandsanlagen „nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 4d BNatSchG um- oder nachzurüsten“. Ein Blick in den Katalog für die neue Verordnungsermächtigung § 54 Abs. 4d BNatSchG zeigt, dass hier durchaus erhebliche Eingriffe in das kommunale Beleuchtungsmanagement bei öffentlichen Straßen drohen. So dürfen durch die Verordnung „nach fachlichen Kriterien“ Grenzwerte für Lichtemissionen festgelegt werden, die nicht überschritten werden dürfen. Weiterhin kann der Ordnungsgeber „nähere Vorgaben zur Art und Weise der Erfüllung der Um- und Nachrüstspflicht für Beleuchtungen an öffentlichen Straßen und Wegen erlassen und den Zeitpunkt bestimmen, ab dem diese Pflicht zu erfüllen ist“.

Eine solch weitgehende Ermächtigung wird diesseits als problematisch angesehen. Vorliegend handelt es sich um einen Zielkonflikt. Die Kommunen haben alle öffentlichen Straßen, auch Bundesstraßen, innerhalb der geschlossenen Ortslage im Rahmen des Zumutbaren zu beleuchten, um so der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht nachzukommen (vgl. etwa für Sachsen § 51 Abs. 1 und 6 SächsStrG). Die Beleuchtungsleistung kann deshalb nicht beliebig nach unten gefahren werden. Jegliche nächtliche Beleuchtung, die die straßenrechtlichen Vorgaben erfüllt, dürfte aber unweigerlich nachteilige Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen haben.

Viele Kommunen haben in den letzten Jahren mit erheblichem finanziellem Aufwand, teilweise auch unter Einsatz von öffentlichen Zuwendungen, ihre Beleuchtungsanlagen energetisch modernisiert. Eine nochmalige Modernisierung ist mittelfristig nicht verhältnismäßig.

Öffentliche Straßenbeleuchtungsanlagen gibt es darüber hinaus in europäischen Großstädten bereits seit etwa 170 Jahren. Wir erlauben uns an dieser Stelle die Einschätzung, dass die öffentliche Straßenbeleuchtung im Innenbereich nur einen geringen Verursachungsbeitrag für das seit einigen Jahren festzustellende massive Insektensterben leisten dürfte. Noch vor 15 – 20 Jahren dürfte die öffentliche Straßenbeleuchtung für weitaus schädlichere Emissionswerte verantwortlich gewesen sein, während die Biomasse nicht annähernd so starke Verluste erfahren hat wie zuletzt festgestellt. Um einen vernünftigen Interessensausgleich zu gewährleisten, wäre deshalb mindestens anzuordnen, dass die Verordnung neben der Zustimmung des Bundesrates auch des Einvernehmens des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur bedarf, so dass auch die fachlichen Kriterien des Straßenwesens einfließen können. Zusätzlich wäre für das Verordnungsverfahren in § 54 Abs. 4d BNatSchG eine Anhörung der kommunalen Spitzenverbände vorzusehen.

Zu Art. 2 – Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes

In Gestalt von § 38 WHG und teils strengeren Vorschriften in den Landeswassergesetzen (vgl. etwa § 24 SächsWG) liegen schon seit längerem Regelungen zu Gewässerrandstreifen vor.

Zuletzt wurde zum 30. Juni 2020 § 38a WHG in Kraft gesetzt, wonach bei landwirtschaftlich genutzten Flächen ab einer gewissen Hangneigung zum Gewässer eine geschlossene, ganzjährig begrünte Pflanzendecke zu erhalten oder herzustellen ist. Nunmehr soll in Gestalt des neuen § 38b WHG faktisch eine Pflicht angeordnet werden, eine geschlossene, ganzjährig begrünte Pflanzendecke auf eine Tiefe von 5 Meter herzustellen, es sei denn, der Landwirt verzichtet in einer Tiefe von 10 Meter auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln. Inhaltlich sind diese Regelungen nachvollziehbar und im Sinne der Gewässerunterhaltung und des Insektenschutzes auch erforderlich. Er stellt sich allerdings die Frage, wie die Einhaltung flächendeckend durch die unteren Wasserbehörden durchgesetzt werden soll. Wir gehen davon aus, dass die genannten Regelungen allenfalls anlässlich von Gewässerschauen und anderen Terminen vor Ort umgesetzt werden können.

§ 38a WHG gilt uneingeschränkt. § 38b WHG soll jedoch keine Geltung „für kleine Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung“ entfalten. Dies erscheint nicht konsequent. Auch bei solchen Gewässern erscheint es geboten, den schädlichen Eintrag von Pflanzenschutzmitteln zu minimieren. Außerdem bereitet die Subsumtion des unbestimmten Rechtsbegriffs „wasserwirtschaftlich von untergeordneter Bedeutung“ im Vollzug einige Probleme. Eine vergleichbare Regelung in § 1 Abs. 2 Satz 2 SächsWG sorgt seit Jahren für erhebliche Rechtsunsicherheiten. Eine klare Definition dafür, was eine „untergeordnete Bedeutung“ sei, ist dem sächsischen Landesgesetzgeber jedenfalls noch nicht gelungen. Vor diesem Hintergrund sollte § 38b Satz 4 WHG gestrichen werden.

Für weitergehende Gespräche stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

